

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 174/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Anneliese P. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße 40, H. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
F. [REDACTED] -

g e g e n

Sparkasse T. [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand, H. [REDACTED]straße 68,
T. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. R. [REDACTED] u. Koll.,
O. [REDACTED]allee 64, H. [REDACTED] -

WII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Halstenberg, Dr. Werp und Dr. Rinne
am 27. April 1989
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 31. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm vom 18. Mai 1988 - 31 U 102/87 - wird
nicht angenommen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 100.000 DM

15

- 3 -

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die Revision bietet auch im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg.

Zu Unrecht beanstandet die Revision, das Berufungsgericht hätte den Inhalt des von der Beklagten im Berufungsrechtszug vorgelegten Schriftsatzes vom 22. September 1987, mit dem der Ehemann der Beklagten die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens 7 K 19 (20)/85 AG Herford beantragt hatte, bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen, weil die Bezugnahme auf diesen Schriftsatz zulässig, ein etwaiger Verfahrensfehler jedenfalls geheilt gewesen sei. Sie übersieht dabei, daß sich das Berufungsgericht mit dem Inhalt des in bezug genommenen Schriftsatzes auch sachlich auseinandergesetzt hat, indem es das darin

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

enthaltene Vorbringen als "nicht erheblich" und "für den gegen die Ehefrau gerichteten Rechtsstreit bedeutungslos" angesehen hat.

Krohn

Kröner

Richter Dr. Halstenberg
hat Urlaub und kann daher
nicht unterschreiben.

Krohn

Werp

Rinne